



Amtsblatt

für den Landkreis Regensburg

Landratsamt Regensburg

Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter:

www.landkreis-regensburg.de

Jahrgang: 50

Nummer: 50

Datum: 13.12.2019

Inhalt:

Gründung eines Zweckverbands ILE Vorderer Bayerischer Wald; Genehmigung der Verbandssatzung	2
Haushaltssatzung des Schulverbandes Neutraubling	6
Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung	8
Stellenausschreibung der Stadt Hemau Kämmerer/in (m/w/d)	9
Stellenausschreibung der Stadt Hemau Technischer Mitarbeiter (m/w/d)	10

Gründung eines Zweckverbands ILE Vorderer Bayerischer Wald; Genehmigung der Verbandssatzung

Die Gebietskörperschaften Gemeinde Altenthann, Gemeinde Bernhardswald, Gemeinde Brennbach, Gemeinde Michelsneukirchen, Gemeinde Rettenbach, Gemeinde Wald, Gemeinde Wiesent, Gemeinde Zell, Markt Falkenstein und die Stadt Wörth a.d.Donau haben am 14.11.2019 eine Verbandssatzung zur Bildung des Zweckverbands ILE Vorderer Bayerischer Wald vereinbart. Der Vereinbarung liegen die Beschlüsse aller beteiligten Gebietskörperschaften zugrunde.

Als Aufsichtsbehörde hat das Landratsamt Regensburg die Verbandssatzung gemäß Art. 20 Abs. 1 Satz 1, Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG mit Schreiben vom 28.11.2019 genehmigt.

Die Verbandssatzung wird nachstehend gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht. Der Zweckverband ILE Vorderer Bayerischer Wald entsteht am Tag nach dieser Bekanntmachung (Art. 21 Abs. 1 Satz 2 KommZG i.V.m. § 19 der Verbandssatzung).

Verbandssatzung

§ 1 Rechtsstellung

Der Zweckverband führt den Namen „ILE Vorderer Bayerischer Wald“. Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Wörth a.d.Donau, Landkreis Regensburg.

§ 2 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind folgende Gebietskörperschaften:

1. Gemeinde Altenthann,
2. Gemeinde Bernhardswald,
3. Gemeinde Brennbach,
4. Gemeinde Michelsneukirchen,
5. Gemeinde Rettenbach,
6. Gemeinde Wald,
7. Gemeinde Wiesent,
8. Gemeinde Zell,
9. Markt Falkenstein und
10. Stadt Wörth a.d.Donau

§ 3 Räumlicher Wirkungskreis

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst das jeweilige Gebiet seiner Mitglieder.

§ 4 Aufgaben

Der Zweckverband ILE Vorderer Bayerischer Wald nimmt folgende Aufgaben wahr:

1. Alle Aufgaben des Fremdenverkehrs der Verbandsmitglieder mit überörtlichem Bezug, wie z.B. die überregionale Tourismuswerbung auch in anderen Bundesländern, die Erstellung eines Gastgeberverzeichnisses oder das Betreiben eines Internetauftrittes für den Tourismus. Nicht übertragen werden dabei die Aufgaben der örtlichen Gästebetreuung. Örtliche Gästebetreuung in diesem Sinn sind insbesondere z.B. die Ehrung von Urlaubern für mehrmalige Aufenthalte, das Aufstellen von Ruhebänken, das Ausweisen und Unterhalten der örtlichen Wanderwege, die Organisation von Urlauberwanderungen durch die Gemeinde, das Abhalten von Heimatabenden sowie das Erheben von Kurbeiträgen.
2. Die Planung und Durchführung gemeindeübergreifender Projekte im Sinne des ILEK, sofern der Zweckverband von den betroffenen Gemeinden durch Zweckvereinbarung beauftragt worden ist. In der Zweckvereinbarung ist jeweils auch die Kostentragung zu regeln.

§ 5 Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
und
2. der/die Verbandsvorsitzende.

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem/der Verbandsvorsitzenden und den Verbandsräten.
- (2) Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Verbandsrat.
- (3) Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten.
- (4) Der/die bestellte Geschäftsleiter/in nimmt an der Sitzung der Verbandsversammlung beratend teil.

§ 7 Verbandsvorsitz, Wahl des Verbandsvorsitzenden

Der/Die Verbandsvorsitzende und ein/e Stellvertreter/in werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer ihres kommunalen Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Vorsitzenden weiter aus. Der/Die Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.

§ 8 Geschäftsführung, Geschäftsstelle, Geschäftsleiter

- (1) Die Verbandsversammlung erlässt zur Regelung des Geschäftsgangs eine Geschäftsordnung für den Zweckverband.

- (2) Die Geschäftsstelle des Zweckverbandes befindet sich in Wörth a.d.Donau, Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Wörth a.d.Donau.
- (3) Für die Aufwendungen der Geschäftsstelle zahlt der Zweckverband eine Entschädigung nach der tatsächlichen Inanspruchnahme. Im beiderseitigen Einvernehmen ist auch eine Pauschalabgeltung möglich.
- (4) Der Zweckverband bestellt eine/n Geschäftsleiter/in.
- (5) Solange kein(e) Geschäftsleiter(in) bestellt ist, führt der/die Verbandsvorsitzende die Geschäfte des Zweckverbandes. Er/Sie kann sich dabei der Bediensteten des Zweckverbandes oder einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft mit deren Einverständnis bedienen.

§ 9 Verbandswirtschaft

Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften für Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) etwas Anderes ergibt.

§ 10 Haushaltssatzung

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung samt Anlagen ist den Verbandsmitgliedern spätestens einen Monat vor der Beschlussfassung in der Versammlung zu übermitteln.
- (2) Die Haushaltssatzung ist nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Rechnungs- und Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Deckung des Finanzbedarfs, Umlegungsschlüssel

- (1) Der Zweckverband erhebt von seinen Mitgliedern zur Deckung seines Finanzbedarfs Umlagen.
- (2) Die Umlagen werden erhoben als laufende Umlage (Betriebskostenumlage) und als einmalige Umlage (Investitionsumlage).
- (3) Laufende Umlagen (Betriebskostenumlage) werden erhoben für den nicht anderweitig gedeckten Sach- und Personalaufwand des Zweckverbandes. Dafür wird eine Umlage nach der Einwohnerzahl erhoben. Als Abschlagzahlung für die Einwohnerumlage wird ein jährlicher Betrag von drei € je Einwohner (mit Hauptwohnsitz) erhoben, der jeweils am 15.02. fällig ist. Dieser Umlagebetrag wird mit Bescheid festgesetzt und ist am Ende des Haushaltsjahres mit dem tatsächlichen Sach- und Personalaufwand abzugleichen. Als Sachaufwand gilt dabei jede Ausgabe, die nach Abzug etwaiger Förderungen den Betrag von 5.000 € nicht überschreitet. Die Einwohnerumlage ist nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder zueinander zu bemessen. Es gilt die letzte jeweils durch das Bayerische Landesamt für Statistik vor dem Haushaltsjahr amtlich festgestellte Einwohnerzahl. Laufende Umlagen werden mit einem Viertel ihres voraussichtlichen Jahresbetrages am fünfzehnten Tag eines jeden zweiten Quartalsmonats fällig.
- (4) Einmalige Umlagen (Investitionsumlagen) werden erhoben für den nicht anderweitig gedeckten Investitionsaufwand und sind in einer gesonderten Zweckvereinbarung geregelt. Vom Eigenanteil (Gesamtkosten abzüglich aller Förderungen) trägt der Zweckverband als Ausdruck der Solidargemeinschaft einen Anteil von 10 v.H.. Die verbleibenden 90 v.H. werden auf die betroffenen

Gemeinden umgelegt; sie sind grundsätzlich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder zueinander zu bemessen, soweit nicht die betroffenen Gemeinden einen anderen Verteilungsschlüssel festlegen. Es gilt die letzte jeweils durch das Bayerische Landesamt für Statistik vor Beginn des Haushaltsjahrs amtlich festgestellte Einwohnerzahl. Einmalige Umlagen werden einen Monat nach Anforderung durch den Zweckverband zur Zahlung fällig.

§ 12 Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden von dem Verbandsmitglied geführt, bei dem sich die Geschäftsstelle befindet bzw. das einvernehmlich damit beauftragt wird. Für den Aufwand des Kassen- und Rechnungswesens erhält das Verbandsmitglied vom Zweckverband eine Entschädigung, die in einer Zweckvereinbarung festgelegt wird.

§ 13 Örtliche Rechnungsprüfung

- (1) Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung obliegt der Verbandsversammlung. Die Verbandsversammlung kann für die Prüfung der Jahresrechnung einen Rechnungsprüfungsausschuss bilden und diesen mit der Prüfung beauftragen.
- (2) Der/Die Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres vor.
- (3) Die Jahresrechnung soll binnen 12 Monaten örtlich geprüft werden.
- (4) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres, die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung. Verweigert die Verbandsversammlung die Entlastung oder spricht sie diese mit Einschränkungen aus, hat sie die dafür maßgebenden Gründe anzugeben.

§ 14 Änderung der Verbandssatzung; Auseinandersetzung

- (1) Eine Änderung der Verbandssatzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung. Die Änderung der Verbandsaufgabe bedarf der Zustimmung der Vertretungsorgane aller Verbandsmitglieder.
- (2) Im Falle des Ausscheidens eines Verbandsmitgliedes findet eine Auseinandersetzung statt.
- (3) Die Änderung der Verbandssatzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 15 Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes ist unter folgenden Voraussetzungen wirksam:
 1. Der Beschluss der Verbandsversammlung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung, und
 2. die Vertretungsorgane aller Verbandsmitglieder müssen der Auflösung des Zweckverbandes zustimmen.

- (2) Die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 16 Abwicklung

Wird der Zweckverband aufgelöst, so ist ein etwaiges Vermögen wiederum gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Steuergesetze zuzuführen. Es wird im Zuge der Liquidation auf die öffentlich-rechtlichen Verbandsmitglieder übertragen.

§ 17 Aufsicht; Schlichtung von Streitigkeiten

- (1) Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes ist das für den Sitz örtlich zuständige Landratsamt Regensburg.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleich geordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 18 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden in den Amtsblättern der Landkreise Regensburg und Cham bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes bei dem/der Verbandsvorsitzenden eingesehen werden.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen.

§ 19 Entstehen des Zweckverbandes, Inkrafttreten

Der Zweckverband entsteht am Tag nach der Bekanntmachung der Verbandssatzung im Amtsblatt des Landkreises Regensburg.

Az. S 12-027.15-Schm.

Haushaltssatzung des Schulverbandes Neutraubling

Nachstehend wird die Haushaltssatzung des Schulverbandes Neutraubling für das Haushaltsjahr 2019 amtlich bekanntgemacht:

Auf Grund von Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes -BaySchFG-, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung -GO- erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.918.000,00 €

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 107.000,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Schuljahr 2019 auf 1.343.112,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2018 auf 573 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.344,00 € festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2019 in Kraft.

Neutraubling, 28.11.2019
Schulverband
Heinz Kiechle
Schulverbandsvorsitzender
1. Bürgermeister

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß § 4 BekV für die Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle des Schulverbandes zur Einsichtnahme bereit (Art. 65 Abs. 3 GO).

Az. S 12-027.13-Sed.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung

Das Landratsamt Regensburg erteilt mit Bescheid vom 11.12.2019 dem Markt Schierling, vertreten durch Herrn 1. Bürgermeister Kiendl, Rathausplatz 1, 84069 Schierling, Az.: S 43-2019-1825-BAVV nach Maßgabe der mit Prüfstempel vom 06.12.2019 versehenen Bauvorlagen die baurechtliche Genehmigung zur Errichtung einer Pergola im Zuge der Umgestaltung des Platzmittelpunktes „Neuer Ortskern“ in Schierling Flurnr. 46/2 der Gemarkung Schierling.

Die Einhaltung der im Baugenehmigungsverfahren zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften wurde durch entsprechende Auflagen sichergestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge einer Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Landratsamt Regensburg, Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg, Zi.-Nr. 4.010 während der Parteiverkehrszeiten (Montag - Freitag in der Zeit von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr, Montag und Dienstag 13.00 Uhr – 15.30 Uhr und am Donnerstag von 13.00 Uhr – 17.30 Uhr) eingesehen werden. Um telefonische Terminvereinbarung unter der Rufnummer 0941/4009-328 wird gebeten!

Regensburg, 11.12.2019
Landratsamt Regensburg
Glaser
Abteilungsleiterin

Az. S 43-2019-1825-BAVV

Stellenausschreibung der Stadt Hemau Kämmerer/in (m/w/d)

Die Stadt Hemau, 9.253 Einwohner, Landkreis Regensburg sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Vollzeit eine/n

Kämmerer/in (m/w/d)

Ihr Aufgabengebiet:

- Kämmerei, Steueramt und Liegenschaften
- Erstellen des Haushaltsplanes mit seinen Bestandteilen
- Durchführung und Überwachung des Haushaltsvollzugs
- Erstellung der Jahresrechnung; Vorbereitung der örtlichen Rechnungsprüfung
- Vermögenserfassung und -bewertung
- Umsetzung des neuen Umsatzsteuerrechts; Verwaltung des Geldvermögens und der Schulden
- Beantragung/Abrechnung von Zuwendungen (FAG)
- Kalkulation von Beiträgen und Gebühren
- Kommunale Versicherungen; Kommunale Liegenschaften
- Teilnahme an Sitzungen und Veranstaltungen auch in den Abendstunden

Unser Anforderungsprofil:

- Verwaltungsfachwirt (Angestelltenlehrgang II) bzw. Beamter der 3. Qualifikationsebene Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen (m/w/d)
- Einschlägige Berufserfahrung in einem vergleichbaren Aufgabenbereich
- Sicherer Umgang mit MS-Office-Produkten sowie idealerweise Grundkenntnisse mit den Fachanwendungen der AKDB (OK.FIS)
- Verhandlungsgeschick
- Freundliches, engagiertes, selbstständiges und verantwortungsbewusstes Arbeiten

Wir bieten Ihnen:

Eine unbefristete Beschäftigung mit hohem Maß an Eigenverantwortung. Ein vielseitiges und anspruchsvolles Aufgabengebiet, flexible Arbeitszeiten und eine leistungsgerechte Vergütung mit Sozialleistungen nach TVöD bzw. BayBesG.

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, senden Sie bitte Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Nachweis über bisher ausgeübte Tätigkeiten, Zeugnisabschriften, Lichtbild) mit Angabe über den möglichen Eintrittstermin bis spätestens 31.01.2020 an:

Stadt Hemau, Propsteigaßl 2, 93155 Hemau

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Herr Hofmeister, Tel. 09491/9400-37, gerne zur Verfügung

Stellenausschreibung der Stadt Hemau Technischer Mitarbeiter (m/w/d)

Die Stadt Hemau sucht zur Unterstützung des Fachbereichs „Bauwesen“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

Technischen Mitarbeiter (m/w/d)

(Bautechniker, Meister oder Straßenbaumeister)

Die Stelle ist dem Aufgabenbereich „Bautechnik, Bauhof“ zugeordnet und umfasst insbesondere folgende Tätigkeiten:

- Verwaltungsaufgaben in den Bereichen der allgemeinen und technischen Bauverwaltung
- Wahrnehmung der Bauherrenaufgaben bei städtischen Hoch- und Tiefbaumaßnahmen
- Ausschreibung, Überwachung und Abrechnung von kleineren Neubau-, Umbau-, Sanierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Hoch- und Tiefbau
- Abwicklung des Straßen- und Wegeunterhalts
- Abwicklung des Bauunterhalts für kommunale Gebäude und Einrichtungen

- Überwachung von Baumaßnahmen Dritter im öffentlichen Bereich, insbesondere von Versorgungsträgern
- Koordinierungsfunktion zwischen Stadtverwaltung und städtischem Bauhof
- Teilnahme an Sitzungen und Veranstaltungen auch in den Abendstunden

Andere Aufgaben können im Bedarfsfall zugewiesen werden. Organisatorische Änderungen bleiben vorbehalten.

Unser Anforderungsprofil:

- Eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Bautechniker/in, Meister/in oder Straßenbaumeister/in, vorzugsweise mit Tiefbauerfahrung
- Einschlägige Berufserfahrung in einem vergleichbaren Aufgabenbereich
- Fundiertes Fachwissen und Erfahrung im Bau-, Vertrags-, und Vergaberecht
- Eigeninitiative, Durchsetzungsfähigkeit, Organisationsgeschick und Qualitätsorientierung
- Teamfähigkeit und Flexibilität
- Sicherer Umgang mit Standardsoftware
- Führerschein Klasse B sowie die Bereitschaft, den privaten PKW für dienstliche Zwecke einzusetzen.

Wir bieten Ihnen:

Eine unbefristete Beschäftigung mit hohem Maß an Eigenverantwortung. Ein vielseitiges und anspruchsvolles Aufgabengebiet, flexible Arbeitszeiten und eine leistungsgerechte Vergütung mit Sozialleistungen nach TVöD.

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, senden Sie bitte Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Nachweis über bisher ausgeübte Tätigkeiten, Zeugnisabschriften, Lichtbild) mit Angabe über den möglichen Eintrittstermin bis spätestens 31.01.2020 an:

Stadt Hemau, Propsteigaßl 2, 93155 Hemau

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Herr Kirsch, Tel. 09491/9400-32, gerne zur Verfügung